

Berufungs- und Habilitationsrichtlinienänderung 2016

Übereinstimmende Beschlüsse des Senats (16.03.2016) und des Rektorats (22.03.2016)

Artikel I

Änderung der „Verfahrensregelungen für Berufungsverfahren“

1) § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen.“

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

c) Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Kommission zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.“

d) Abs. 7 lautet:

„(7) Allfällig nominierte Ersatzmitglieder sind berechtigt, mit Rederecht an allen Sitzungen teilzunehmen.“

2) § 12 Abs. 9 lautet:

„(9) Sind die Verhandlungen mit den in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolglos geblieben, hat die Rektorin oder der Rektor eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. In diesem Fall kann auch die ursprüngliche fachliche Widmung der Stelle in Abstimmung mit dem Senat und dem Universitätsrat einer Änderung unterzogen werden. Bei Änderung der fachlichen Widmung sind neuerlich Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter einzuholen und eine neue Berufungskommission einzusetzen.“

Artikel II

Änderung der „Verfahrensregelungen für Habilitationsverfahren“

1) In § 1 Abs. 3 dritter Satz wird die Wortfolge „Anforderungen für eine Habilitation“ durch die Wortfolge „Empfehlungen für Anforderungen an eine Habilitation“ ersetzt.

2) § 2 Abs. 2 lit. e) lautet:

„e) Kopien der Geburtsurkunde, eines Nachweises der Staatsbürgerschaft, der Meldebescheinigung und der Promotionsurkunde.“

3) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Lehrbefugnis (venia docendi) besitzen.“

b) Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Zusammensetzung der Kommission ist § 20a UG anzuwenden. Der Kommission haben daher mindestens 50 vH Frauen anzugehören, wobei bei Kommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern die Berechnung dahingehend erfolgt, dass die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

c) In Abs. 7 wird der erste Satz durch folgende Passage ersetzt:

„(7) Die Habilitationskommission ist durch die oder den Vorsitzenden des Senats nach Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Monatsfrist gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit.“

d) Abs. 8 lautet:

„(8) Allfällig nominierte Ersatzmitglieder sind berechtigt, mit Rederecht an allen Sitzungen teilzunehmen.“

4) In § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „und gegen Ersatz der Kosten“ gestrichen.

5) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 lautet:

„(4) Ist eines oder sind mehrere Gutachten negativ, kann die Kommission ein zusätzliches Gutachten in Auftrag geben und der neuen Gutachterin oder dem neuen Gutachter die bereits vorliegenden Gutachten zur Kenntnis bringen.“

b) Abs. 6 lautet:

„(6) Reichen die der Kommission zur Verfügung stehenden Unterlagen zu einer positiven Beurteilung nicht aus, hat die Kommission im weiteren Verfahren Gutachten und andere fachliche Bewertungen betreffend die didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen. Mit der Erstellung von einem (oder mehreren) solchen Didaktikgutachten können neben studentischen und habilitierten Kommissionsmitgliedern auch Studierende, die nicht Mitglieder der Kommission sind, beauftragt werden.

Bei der Erstellung von solchen Didaktikgutachten sollen insbesondere folgende Aspekte beurteilt werden:

- Strukturiertheit der Vorträge
- Rhetorische Fähigkeiten
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung
- Aktualität des vermittelten Wissens
- Passender Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Powerpoint, Video, E-Learning)
- Diskussionsfertigkeit
- Wertschätzender Umgang mit Studierenden sowie Kolleginnen und Kollegen
- Qualität der schriftlichen Lehrveranstaltungsunterlagen“

Artikel III Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Änderungen dieses Beschlusses treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.